

Kurztitel

Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE (nunmehr OSZE)

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 127/1996

§/Artikel/Anlage

Art. 18

Inkrafttretensdatum

14.01.1996

Text**KAPITEL II
ZUSTÄNDIGKEIT****Artikel 18****Zuständigkeit der Kommission und des Gerichts**

(1) Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens kann einer Vergleichskommission jede Streitigkeit mit einem anderen Vertragsstaat unterbreiten, die nicht in angemessener Frist durch Verhandlung beigelegt worden ist.

(2) Streitigkeiten können einem Schiedsgericht unter den in Artikel 26 angeführten Voraussetzungen unterbreitet werden.